

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe		
Ggf. Standort	Bochum		
Studiengang	Pflegepädagogik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova / Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	10.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	25
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	32
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	38
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	38
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium.....	41
IV Datenblatt	42
1 Daten zum Studiengang.....	42

2	Daten zur Akkreditierung.....	43
V	Glossar	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) bietet insgesamt acht Studiengänge in zwei Fachbereichen an. Der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) ist am Fachbereich II „Heilpädagogik und Pflege“ angesiedelt, an dem auch die Studiengänge „Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik“ (B.A.), „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) „Gesundheits- und Pflegemanagement“ (B.A.) angeboten werden. Das Studienangebot der Evangelischen Hochschule RWL qualifiziert auf Basis eines christlichen Menschenbildes mit Fokus auf ein Ethos der Nächstenliebe, Solidarität und Befähigung für Arbeitsfelder im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in Kirche und Diakonie. In die vorwiegend generalistische Ausrichtung aller Bachelorstudiengänge fügt sich der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) nahtlos ein. Er trägt durch die Ausbildung von akademisch qualifizierten Pflegelehrkräften zur Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Gesundheitssystems bei und entspricht in besonderer Weise einem der zentralen Leitsätze des Hochschulentwicklungsplans: „Umfassende Bildung ermöglichen“.

Entsprechend dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) erwerben die Absolventinnen und Absolventen pflegepädagogische und -didaktische Kompetenzen für pflegebezogene Lehr-/Lernsituationen. Sie erwerben Handlungs- und Reflexionswissen für die Curriculums- und Schulentwicklung und in Bezug auf die Berufs- und Bildungspolitik der Pflege. Ein vertieftes Verständnis von pflegewissenschaftlichen Grundlagen ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, den beruflichen Unterricht in der Pflege nach wissenschaftlichen Maßstäben ausgerichtet zu gestalten.

Besonderes Merkmal des Studiengangs ist seine hybride Struktur mit dem Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.). 162 ECTS-Punkte werden in gemeinsamen Lehrveranstaltungen erworben, während 18 ECTS-Punkte in getrennten Modulen erworben werden. Die spezifisch pädagogischen und bildungswissenschaftlichen Inhalte umfassen im Studiengang „Pflegepädagogik“ insgesamt 57 ECTS-Punkte. Die hybride Struktur ermöglicht es, in acht Semestern einen Doppelabschluss zu erwerben, wobei sowohl der Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) als auch der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) grundständig studiert werden kann. Die Studienorganisation ermöglicht eine qualifizierte Teilzeittätigkeit und fördert so eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Lehre erfolgt mit einem E-Learning-Anteil von bis zu 25 %, der asynchron über die Lernplattform moodle und synchron mittels Videokonferenzsystem gedeckt wird.

Der Studiengang richtet sich an Pflegekräfte mit abgeschlossener 3-jähriger Ausbildung und Fachhochschulreife. 20 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber ohne Fachhochschulreife und mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im fachlich entsprechenden Beruf vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten ein substantielles Interesse an einer wissenschaftlich fundierten Berufspädagogik der Pflege und an der Reflexion der spezifischen Rahmenbedingungen der Pflegeausbildung mitbringen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den im Wintersemester 2022/23 startenden, am Fachbereich II „Heilpädagogik und Pflege“ der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) angesiedelten Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) insgesamt als äußerst gelungen.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Demnach soll der Studiengang die Studierenden befähigen, auf Grundlage einer Pflegefachausbildung in der beruflichen Ausbildung der Pflege in den Bereichen Unterricht an Pflegeschulen und Praxisbegleitung wissenschaftlich fundiert zu lehren und zu prüfen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist eine Orientierung des Studiengangs in seiner curricularen Ausgestaltung am Fachqualifikationsrahmen (FQR) Pflegedidaktik wichtig und im Studiengang bereits umgesetzt. Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind überzeugend. Sie sind ausreichend variantenreich und tragen dem anvisierten Kompetenzerwerb Rechnung. Unter anderem findet im zweiten Semester die Lehrprobe statt, damit verbundener praktischer Unterricht findet an Pflegeschulen, unter anderem auch in Skill- und Sim-Labs statt. Für eine weiterhin zielführende, für alle Studierende gewinnbringende Kooperation mit den Pflegeschulen wurde ein Konzept für die lernortübergreifende Lehre erstellt. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades insgesamt schlüssig.

Das Team der Lehrenden zeichnet sich insgesamt durch umfassende pflegepädagogische Expertise aus, die dem neuen Studienprogramm zugutekommen wird. Auch Angebote zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden werden in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Studierbarkeit im Studiengang wurde im besonderen Maße von Studierenden und Alumni der Hochschule unterstrichen. Hervorzuheben ist dabei eine familiäre, freundliche und betont durchlässige Atmosphäre, welche sich unter anderem in einer leichten Ansprechbarkeit von Lehrenden niederschlägt. Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung des Studiums können als absolut adäquat bewertet werden, selbst für solche Studierende, die einer beruflichen Teilzeittätigkeit nachgehen.

Der Qualitätskreislauf an der EvH RWL orientiert sich an dem klassischen PDCA-Zyklus. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen werden regelmäßig und systematisch durchgeführt. Sowohl die hochschulweite als auch die fachbereichsbezogene Evaluation erfolgen mittels quantitativer oder qualitativer Methoden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sechs Semestern (vgl. § 51h Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 21 Abs. 1 sowie § 51k Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master regelt: „Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Danach ist Zugangsvoraussetzung für Bachelorstudiengänge die Fachhochschulreife oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis (...).“

Gemäß § 51i der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master gilt: „(1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist grundsätzlich die Fachhoch-

schulreife. (2) Darüber hinaus ist Zulassungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Altenpfleger_in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann. (3) Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die dem Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen entsprechen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 51g Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master führt der Studiengang zum Abschluss Bachelor of Arts.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in Einzelfällen in einem, überwiegend jedoch in zwei Semestern vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

In § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind Regelungen zur Ausweisung einer Gesamtnote nach dem ECTS-Bewertungsschema enthalten. Diese wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master 180 ECTS-Punkte erworben.

In § 14 Abs. 2 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 6, 9 bzw. 12 ECTS-Punkte vergeben. Auch für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Um den Praxisbezug im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) zu stärken, unterhält die Hochschule Kontakte zu bisher insgesamt 20 Ausbildungsstätten der beruflichen Pflege. Mit 14 der Schulen wurden bereits Kooperationsverträge geschlossen, die Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der Kooperation regeln und auf der Internetseite der EvH RWL verzeichnet sind. Die Kooperationsverträge sind überwiegend unbefristet abgeschlossen und werden nach Angaben der Hochschule im Zuge der Einrichtung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) inhaltlich angepasst und aktualisiert. Das Gutachtergremium empfiehlt eine weitere Konkretisierung der Kooperationsverträge (vgl. auch Abschnitt 2.2.1 und 2.7). Das formale Kriterium wird dennoch als erfüllt bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen im Rahmen der Online-Begehung wurden insbesondere das Curriculum – dabei die pflegedidaktischen und pflegewissenschaftlichen Anteile –, die Praxisanteile und die Anschlussfähigkeit des Studiengangs für konsekutive Masterstudiengänge in der Region besprochen. Ebenso lag ein Fokus auf den personellen Ressourcen und der Kooperation mit den Pflegefachschulen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

An der Hochschule existiert seit 2013 der Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (B.A.), der zwischen 1995 und 2012 als Diplomstudiengang angeboten worden war. Das Studienangebot im Bereich Pflege wird seit 2013 durch den Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ (B.A.) ergänzt. Aufbauend auf dieser Expertise mit Pflege-Studiengängen für Interessierte mit abgeschlossener gesundheits- oder pflegespezifischer Berufsausbildung soll ein weiterer Pflegestudiengang das Angebot der Hochschule ergänzen. Hintergrund der Einrichtung ist insbesondere der Bedarf an Pflegelehrkräften. Schon in der Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023) der Konzierten Aktion Pflege der Bundesregierung wurde das Ziel vereinbart, die Zahl der Pflegeauszubildenden bis 2023 im Bundesdurchschnitt um mindestens 10 % gegenüber dem Referenzjahr 2019 zu steigern. Die gesetzliche Festschreibung von Personaluntergrenzen für pflegesensitive Krankenhausbereiche und der wachsende Anteil der pflegebedürftigen Älteren an der Bevölkerung tragen ebenfalls zu einem anhaltenden und wachsenden Ausbildungsbedarf bei. Gleichzeitig zeigt die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen einen deutlichen, bestehenden und zukünftigen Mangel an Lehrkräften in der beruflichen Pflegeausbildung. Der im Bericht genannte ungedeckte Bedarf von 73,4 Vollzeitstellen für Lehrende an Pflegebildungsstätten für das Jahr 2018 wird hochschulseitig als untere und konservative Schätzung verstanden. Im Jahr 2017 gaben 30,5 % der befragten Ausbildungsstätten an, dass sie ihren Bedarf an Honorar-dozentinnen und -dozenten nicht decken konnten, und 43,5 % der Schulen geben an, dass die Personalausstattung an hauptamtlich Lehrenden nicht dem Personalbedarf entspricht. Dreiviertel der Schulen sagen, dass sie keine ausreichenden Auswahlmöglichkeiten in Bewerbungsverfahren haben. Durch das im Pflegeberufegesetz § 9 nach

einer Übergangsfrist festgelegte Lehrkraft/Auszubildenden-Verhältnis von 1:20 muss von einem weiterwachsenden Bedarf an Lehrkräften für Pflegeberufe ausgegangen werden. Entsprechend fordert der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Bundesverbands Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe in seinem offenen Brief vom 16.03.2021 an den NRW-Gesundheitsminister, die Hochschulkapazitäten für Pflegepädagogikstudiengänge aufzustocken. Die dem Selbstbericht beiliegenden Letters of Intent der mit der EvH RWL kooperierenden Pflegeschulen bestätigen ebenfalls den hohen Bedarf an qualifizierten Lehrkräften.

Gemäß § 51g Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert: „Der Studiengang Pflegepädagogik soll die Studierenden befähigen, auf Grundlage einer Pflegefachausbildung in der beruflichen Ausbildung der Pflege in den Bereichen Unterricht an Pflegeschulen und Praxisbegleitung wissenschaftlich fundiert zu lehren und zu prüfen.“

Die Ziele sind auch im Modulhandbuch beschrieben. Der Studiengang zielt gemäß Ausführungen im Modulhandbuch darauf ab, beruflich ausgebildete Pflegekräfte wissenschaftlich und berufspädagogisch zu qualifizieren und damit zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für Pflegeschulen beizutragen. Den Schwerpunkt des Studiums bilden die pflegepädagogischen Module und die zugehörigen fachpraktischen Vertiefungen. Entsprechend dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) erwerben die Absolventinnen und Absolventen pflegepädagogische und -didaktische Kompetenzen in verschiedenen Handlungs- und Reflexionsfeldern: Auf der Mikroebene betrifft dies die theoriegeleitete Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehr-Lernsituationen, die Gestaltung digitaler Lehr- und Lernangebote und die mediendidaktische Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten, das Prüfen und Bewerten und die Lernberatung sowie die Kenntnis der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des Lehrberufs. Auf der Mesoebene sind die Curriculumentwicklung, die Lernortgestaltung und -kooperation, Organisationsstrukturen und Managementprozesse von sozialen und Bildungseinrichtungen und die (Hoch)Schulentwicklung einbezogen. Auf der Makroebene werden das Berufs- und Bildungssystem bzw. die Berufs- und Bildungspolitik, bildungswissenschaftliche Diskurse und Forschung sowie die Professionsentwicklung der Pflege und der Pflegebildung adressiert. Im geschützten Rahmen von Lehrveranstaltungen am dritten Ort (s. Abschnitt Curriculum) können durch Kooperationen mit Pflegeausbildungsstätten einzelne Lehreinheiten und methodisch-didaktische Unterrichtselemente in der Praxis erprobt werden.

Der Studiengang vermittelt ebenfalls das für die Lehrtätigkeit unabdingbare pflegewissenschaftliche Grundlagenwissen:

- Pflege-theorien
- Ethische Fragen im Pflegekontext

- Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege
- zielgruppenspezifische, präventive, rehabilitative, beratende, anleitende, edukative und steuernde Interventionen und Konzepte für die pflegerische Versorgung
- diagnostische und fallverstehende Verfahren sowie Assessmentinstrumente
- Qualitätsdiskurse, Evidence Based Nursing und innovative Versorgungsansätze

Das vertiefte Verständnis dieser pflegewissenschaftlichen Grundlagen ermöglicht es nach Angaben der Hochschule, den beruflichen Unterricht in der Pflege nach wissenschaftlichen Maßstäben ausgerichtet und in angemessener Komplexität zu gestalten.

Durch kontinuierliche Praxisbezüge, die besonders im fünften Semester durch das Praxisprojekt in Form einer berufspädagogischen Forschung oder Konzeptentwicklung (Planung und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen) hergestellt werden, soll die praktische Anschlussfähigkeit der Inhalte des Studiengangs an aktuelle Herausforderungen in der pflegerischen Berufsausbildung und die Lehrtätigkeit in Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens erreicht werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll durch die fachlichen und fachübergreifenden, theoretischen und praxisbezogenen Lernangebote gefördert werden: Der für die EvH Bochum prägende Fokus auf ethische Reflexion zwingt zur Auseinandersetzung mit Fragen der Gerechtigkeit im Gesundheitswesen und in der Pflegeausbildung. Diese Auseinandersetzung soll auf Basis fundierten theoretischen und empirischen Wissens geführt werden; insbesondere im Modulbereich 2 „Bezugswissenschaften der Pflegepädagogik“ sollen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Pflege, Bildungswesen und Gesundheitssystem erläutert und reflektiert werden. Der Prozess der Ausbildung einer Lehrpersönlichkeit beinhaltet auch, professionelle Verantwortung für die pädagogischen Prozesse in der pflegeberuflichen Bildung zu übernehmen. Die Legitimation der Lehrenden speist sich aus didaktischen Grundsätzen, die sich an philosophisch begründeten Menschenbildern orientieren (vgl. den Ansatz der Interaktionistischen Pflegedidaktik). Die Auseinandersetzung mit diesem Modell soll die Reflexion der Berufswirklichkeit der Pflege im didaktischen Aufbau des Unterrichts und die Stellungnahme hinsichtlich der politisch notwendigen Veränderungen in der Pflege befördern.

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Evangelischen Hochschule Bochum ein.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten

Qualifikationszielen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (s.a. Abschnitt Curriculum), sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lernziele auf Modulebene wurden nach der Begehung nachgeschärft, wodurch ein noch schlüssigeres Studiengangskonzept hinsichtlich der globalen Studiengangsziele und des Curriculums vorliegt. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachtergremiums in angemessener Weise das Bachelor-Niveau ab.

Pflege wird an der Evangelischen Hochschule Bochum als kleines Fach (im Vergleich zu anderen Berufsgruppen bzw. Studiengängen) beschrieben. Aus gesetzlichen Gründen (PflBG), vor dem Hintergrund des Pflegelehrendenmangels in Nordrhein-Westfalen und bestätigt durch die Rückmeldungen kooperierender Pflegeschulen besteht zunehmend eine hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Pflegepädagogik. Die Hochschule versucht, Nachfragen insbesondere aus den 20 Kooperationschulen (s. Abschnitt 2.7) zu bedienen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Eingangsqualifikation der Studierenden (Berufsausbildung plus Hochschulzugangsberechtigung oder 3-jährige, fachspezifische Berufstätigkeit) bietet nach Angaben im Selbstbericht eine fachliche Grundausbildung, auf die die bildungs- und pflegewissenschaftliche Wissens- und Kompetenzvermittlung aufbaut. Da das Studiengangskonzept eine Berufstätigkeit in Teilzeit (max. 50 % einer Vollzeitstelle) erlaubt, kann sowohl auf fundiertes Wissen aus der Praxis zurückgegriffen als auch der direkte Praxistransfer theoretischen Wissens ermöglicht werden. Dadurch können die Studierenden ihren eigenen Wissensstand überprüfen und die Relevanz der verschiedenen Lerninhalte einschätzen. Studierende, die während des Studiums nicht in der Pflege tätig sind, reflektieren die Praxiserfahrungen aus ihrer vorgängigen beruflichen Pflegetätigkeit und profitieren von den aktuellen Praxisbeispielen der Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden das einsemestrige Modul „1.1 Selbstmanagement und wissenschaftliches Arbeiten“ sowie die zweisemestrigen Module „1.2 Ethik“, „2.1 Gesundheits-

wissenschaften“, „3.1 Pflge theoretische und ethische Grundlagen“, „5.1 Pflegewissenschaft in sozial-wirtschaftlichen Organisationen“ und „6.2 Pflegepädagogische Ansätze und Didaktik der Pflege“.

Im zweiten Semester werden die Module 1.2, 2.1, 3.1, 5.1 und 6.2 fortgesetzt. Hinzu kommen das zweisemestrige Modul „2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ und das einsemestrige Modul „6.3 Theorie und Praxis der Fort- und Weiterbildung“

Im dritten Semester wird das Modul 2.2 fortgesetzt. Weiterhin werden im dritten Semester das einsemestrige Modul „1.3 Empirische Sozialforschung“ und die zweisemestrigen Module „2.3 Rechtliche Grundlagen“, „3.3 Zielgruppenspezifische Pflegekonzepte“ und „5.3 Innovative Versorgungsansätze“ angeboten.

Im vierten Semester werden die Module 2.3, 3.3 und 5.3 fortgesetzt. Weiterhin belegen die Studierenden die zweisemestrigen Module „3.2 Pflegediagnostik“, „4. Evidenzbasierung professioneller Pflege“, „6.1 Kommunikation und Interaktion im Kontext professionellen Pflegehandelns“ und „6.5 Digital unterstütztes Lehren und Lernen“.

Im fünften Semester werden die Module 3.2, 4, 6.1 und 6.5 fortgesetzt. Weiterhin sind das einsemestrige Modul „5.2 Pflegequalitätsentwicklung“ sowie die zweisemestrigen Module „6.4 Vertiefung pflegepädagogischer Ansätze“ und „7.1 Praxisprojekt“ vorgesehen. Nach Angaben der Hochschule nimmt das Praxisprojekt eine besondere Stellung ein; hier werden das im bisherigen Studium erworbene Wissen unter einer berufspädagogischen Fragestellung zusammengeführt, wissenschaftliche Bearbeitungsmethoden angewendet und Kenntnisse aus dem Projektmanagement umgesetzt.

Im sechsten Semester werden die Module 6.4 und 7.1 fortgesetzt. Ebenfalls wird das Modul „7.2 Bachelorarbeit“ absolviert.

In sämtlichen Studiengängen an der EvH RWL werden nach Angaben der Hochschule Kompetenzen zur Lösung ethischer Frage- und Problemstellungen erworben. Diese gewinnen in der Praxis der pflegerischen Versorgung, in pflege- und bildungswissenschaftlichen Kontexten und in der Pflegeausbildung zunehmend an Bedeutung.

Die Studiengangsbezeichnung „Pflegepädagogik“ reflektiert nach Angaben im Selbstbericht zum einen den fachwissenschaftlichen Anteil, der in der berufspädagogischen Bildung unverzichtbar ist, und zum anderen den pädagogischen Schwerpunkt des Studiengangs. Sie gewährleistet die vorläufige Anerkennung durch die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen als Pflegelehrkraft und ebnet den Übergang in die einschlägigen Masterstudiengänge. Auch der mögliche Doppelabschluss „Pflegewissenschaft“ (B.A.) / „Pflegepädagogik“ (B.A.) scheint aus Sicht der Hochschule attraktiv, da der Prozess der Akademisierung der Pflege noch offen verläuft und vielfältige Karrierewege für wissenschaftlich oder pädagogisch akademisierte Pflegekräfte denkbar sind. Der Doppelabschluss

ermöglicht den Studierenden dabei eine gewisse Flexibilität, um auf Veränderungen ihrer Interessenschwerpunkte während des Studiums zu reagieren.

§ 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master regelt: „Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, z.B. als Vorlesung oder Seminar, oder als E-Learning-Veranstaltung angeboten werden.“ Die im Studiengang eingesetzten didaktischen Methoden tragen nach Angaben im Selbstbericht zum Erwerb der berufsadäquaten pflegepädagogischen Handlungskompetenzen bei. Neben Präsenzlehrveranstaltungen eignen sich die Studierenden weiteres Wissen in den E-Learning-Anteilen sowie in selbstorganisierten Lerngruppen an. Außerdem besteht die Möglichkeit, in den kooperierenden Pflegeschulen in Simulationsräumen bzw. mit Ausbildungsklassen und begleitet durch die Dozierenden eigenständige Lehreinheiten durchzuführen. Durch diese spezifischen Organisationsformen bieten sich Möglichkeiten einer angeleiteten Wissensvermittlung, der praxisbezogenen Kompetenzentwicklung, der peer-Reflexion sowie der Klärung, Vertiefung und kritischen Diskussion in den von Lehrenden geleiteten Lehrveranstaltungen.

In der Präsenzlehre werden unterschiedliche Lehr- und Lernangebote wie Vorträge durch Lehrende oder Gastreferentinnen und -referenten, didaktisch aufbereitete Gruppenarbeiten, Präsentationen von Studierenden, Übungen, Veranstaltungen außer Haus bei Praxispartnern oder auch der Besuch von Fachtagungen miteinander kombiniert. Das E-Learning an der Hochschule findet zum einen asynchron über die Plattform Moodle statt. Dort werden u.a. Inhalte, Übungsaufgaben, Diskussionsforen, Lehrvideos, Vorlesungsmitschnitte für die eigenständige Erarbeitung von Lerninhalten zur Verfügung gestellt. Zu Übungszwecken können Studierende selbst asynchrone digitale Lehreinheiten auf Moodle erstellen. Zum anderen wird die digitale Lehre über die Videokonferenzsysteme zoom und MS Teams durchgeführt. Neben den dozentenorientierten Lehrformen sind begleitete und eigenständige Gruppen- und Selbstlernphasen sowie der Einsatz weiterer didaktischer Tools für das kollaborative Arbeiten möglich. Das Arbeiten in kleineren Gruppen wird von Studienbeginn an angeleitet und didaktisch unterstützt.

Die Qualität der Lehr- und Lernmaterialien in der Präsenz- wie auch in der digitalen Lehre wird nach Auskunft der Hochschule im Rahmen der regelmäßigen Studiengangs- und Modulkonferenzen, letztere auch unter Beteiligung von Lehrbeauftragten, im Rahmen der kollegialen Beratung stetig reflektiert. Dabei werden insbesondere die Rückmeldungen der Studierenden berücksichtigt und diskutiert, inwieweit die Materialien die aktuellen politischen, gesetzlichen und pädagogischen Entwicklungen in der Pflegeausbildung aufnehmen.

Die Studierenden werden nach Angaben im Selbstbericht in den Lehrveranstaltungen ermutigt und gefordert, sich auch mit englischsprachigen Fachartikeln aus der Pflegewissenschaft auseinanderzusetzen.

Die Kooperationen mit Pflegefachschulen (s.a. Abschnitt 2.7) ermöglichen es den Studierenden, Unterrichtspraxis zu erlangen sowie bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Fragestellungen in einer eigenen Lehrforschung zu bearbeiten (Modul 7.1 „Praxisprojekt“). Die Erprobung von Lehreinheiten im Pflegeunterricht kann als Präsenzunterricht oder im synchronen oder asynchronen Digitalunterricht erfolgen. Die Begleitung der Studierenden erfolgt durch die Lehrenden im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) sowie durch die Pflegelehrkräfte in den Ausbildungsstätten, insbesondere, wenn diese als Lehrbeauftragte im Studiengang lehren.

Als Praxisphasen sind nach Angaben im Selbstbericht im Studiengang die Lehrveranstaltungen 3 und 4 in Modul „6.2 Pflegepädagogische Ansätze und Didaktik der Pflege“ und das im fünften und sechsten Semester durchzuführende „Praxisprojekt“ vorgesehen. In Modul 6.2 LV 3 können didaktische Methoden in einer Lehreinheit an einer Pflegeausbildungsstätte eingeübt werden. Hier liegt der Fokus weniger auf den Unterrichtsinhalten, sondern auf der Vorbereitung und Durchführung einer teilnehmerorientierten didaktischen Methode. In LV 4 des Moduls 6.2 wird eine gesamte Lehreinheit an einer kooperierenden Pflegeschule eigenständig, aber unter Begleitung von Dozierenden der Hochschule sowie von der Lehrkraft der Ausbildungsstätte durchgeführt. Daneben bieten nach Angaben der Hochschule auch weitere Lehrveranstaltungen Möglichkeiten, praktische Erfahrungen u.a. im theoretischen Unterricht bzw. in den Skill-Labs der kooperierenden Pflegeschulen zu sammeln. Das Modul „Praxisprojekt“ wird durch hauptamtlich Lehrende in einem Seminar sowie durch Einzelbetreuung begleitet. Es fokussiert die selbständige Anwendung von Methoden der empirischen Sozial- und Bildungsforschung sowie der Projektorganisation und des -managements. Die Studierenden entwickeln dabei unter Anleitung der betreuenden Lehrenden und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen aus der Praxis eine Projektskizze zur Bearbeitung einer praxisrelevanten Problemstellung aus der Berufspädagogik der Pflege.

Die Evaluation und Reflexion mit den Studierenden erfolgt in der Lehrveranstaltung, während die Qualitätssicherung des gesamten Lehrangebots in den vertraglich vereinbarten, regelmäßigen Gesprächen zwischen der EvH RWL und der kooperierenden Pflegeschule erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden steigen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Pflege in den Studiengang ein, sodass vor dem Hintergrund der Ausbildungs- resp. Berufserfahrung Fragestellungen der Pflege(bildung) reflektiert und (bezugs)wissenschaftlich bearbeitet werden können. Die Eingangsqualifikation ist daher als stimmig in Bezug auf das Curriculum des Studiengangs zu sehen.

Im Rahmen der Onlinegespräche diskutierte das Gutachtergremium mit der Hochschule den Aufbau des Bachelorstudiengangs, der als Doppelbachelor bzw. Doppelqualifikation mit dem Studiengang

„Pfle gewissenschaft“ (B.A.) angeboten wird. Die Module 1 bis 5 beziehen sich auf Pflegewissenschaft bzw. auf zur Pflege(pädagogik) in Bezug stehende Wissenschaften. Modul 6 (Bildung und Beratung in der Pflege) bildet den thematischen Kern zum Bachelorabschluss „Pflegepädagogik“.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Studierenden der Pflegewissenschaft und der Pflegepädagogik innerhalb der vorliegenden Module fördert die Studierenden hinsichtlich ihrer späteren Einsatzfelder in der Pflege(bildungs)praxis. Die Hochschule nutzt dies gewinnbringend und lebt die Synergieeffekte im Studiengang, insbesondere in den Modulen 3 und 4. Die Doppelqualifikation bzw. die Synergien des vorliegenden Studiengangs mit dem Studiengang „Pfle gewissenschaft“ (B.A.) wird daher vom Gutachtergremium begrüßt. Pflegedidaktik (resp. -pädagogik) lässt sich nicht ohne Pflegewissenschaft und Pflegepraxis denken und umgekehrt. In den Gesprächen mit dem Fachbereichskollegium wurde mehrfach deutlich, dass Fragen in den pflegewissenschaftlichen Modulen, z. B. in den Modulen 3 und 4, in Bezug auf Pflegebildung(swissenschaft) bearbeitet werden, wenn die Studierenden die Abschlussqualifikation „Pflegepädagogik“ gewählt haben. Die anderen Studierenden bearbeiten dann eine vertiefte pflegewissenschaftliche Fragestellung. Nach der Begehung legte die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, welches für die einzelnen Module expliziert, welche pflegewissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Anteile die Module beinhalten und wie der pflegepädagogischen Ausrichtung der Studierenden entsprechend geeignete jeweilige Fragen zur Verfügung gestellt werden. Modifikationen wurden insbesondere in den Modulbeschreibungen der Module 1, 2, 3, 5 und 6 vorgenommen. Die ursprünglich ausgesprochene Auflage, dass im Modulhandbuch die pflegewissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Anteile klar ausgewiesen werden müssen, ist mit der Nachreichung erfüllt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist eine Orientierung des Studiengangs in seiner curricularen Ausgestaltung am Fachqualifikationsrahmen (FQR) Pflegedidaktik wichtig. Die bei den Gesprächen an verschiedenen Stellen benannte Orientierung am FQR Pflegedidaktik spiegelt sich für die Mikroebene hinreichend in den Modulhandbüchern, insbesondere in Modul 6, wider. Die Einbindung der Makroebene des FQR Pflegedidaktik lässt sich zu großen Teilen in den Modulen 2 und 5 wiederfinden. Für die Mesoebene wie curriculare Ausgestaltung, Team- und Unterrichtsentwicklung, Organisations- und Schulentwicklung sollten entsprechende Lehrinhalte im Modulhandbuch noch expliziter aufgegriffen werden. Generell sollte daher aus Sicht des Gutachtergremiums das Modulhandbuch bezüglich der Kompetenzorientierung gemäß des Fachqualifikationsrahmens der Pflegedidaktik vervollständigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der Studiengang die Studierenden befähigen soll, auf Grundlage einer Pflegefachausbildung in der beruflichen Ausbildung der Pflege in den Bereichen Unterricht an Pflegeschulen und Praxisbegleitung wissenschaftlich fundiert zu lehren und zu prüfen, konstatiert das Gutachtergremium den stimmigen Aufbau des Studiengangs hinsichtlich der angestrebten Quali-

kationsziele; ebenso sind die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad vor dem Hintergrund der curricularen Ausgestaltung stimmig. Zentral für die pflegedidaktischen Inhalte ist im Modulhandbuch derzeit das Modul „6.2 Pflegepädagogische Ansätze und Didaktik der Pflege“. Die auch in anderen Modulen gelehrt pflegedidaktischen Inhalte werden im nachgereichten Modulhandbuch ausreichend stark expliziert.

Im Modulhandbuch werden pro Modul Selbststudienanteile ausgewiesen, z. B. im Modul 1.2 Ethik. Dazu, so die Rückmeldung des professoralen Kollegiums, werden die Aufgabenstellungen pro Modul aus der Kontaktzeit mit jenen des Selbststudiums sinnvoll miteinander verknüpft und bereiten zielführend auf die jeweilige Modulprüfung vor. Je nach Interessenschwerpunkt wählen die Studierenden in einigen Modulen zwischen Lehrveranstaltungen, z. B. zwischen LV 2 und 3 in Modul 1.2 und gestalten Kontakt- und Selbststudium entsprechend lerninteressenorientiert aus.

Das Gutachtergremium ist durch die Gespräche mit dem Fachbereichskollegium und der Hochschulleitung überzeugt, dass der Studiengang dem Bedarf an Pflegelehrenden – allgemein und insbesondere in NRW – folgt und dafür die gesetzlichen Möglichkeiten nach PflBG nutzt, z. B. für den Einsatz von Pflegepädagoginnen und -pädagogen auf Bachelor-Niveau bis 2025. Die Anlagen 1 bis 5 des PflAPrV geben in den dort explizierten Kompetenzformulierungen (unter den jeweiligen Kompetenzschwerpunkten) entweder den Ausbildungsstand (zur Zwischenprüfung) bzw. den Stand in Bezug auf die jeweilige Qualifikation zum Ausbildungs- bzw. Studienende wieder. Für den Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“ ist dies aus dem Modulhandbuch insofern noch nicht deutlich zu erkennen, dass bis auf Modul 1.2 „Ethik“ die zu erreichenden Kompetenzen noch nicht wie in den genannten Anlagen des PflAPrV ausformuliert sind. Dies könnte nachgeschärft werden. Die grundlegenden Aspekte und Prinzipien der hochschulseitig erwähnten Interaktionistischen Pflegedidaktik nach Darmann-Finck (2010) kommen im nachgereichten Modulhandbuch unter Modul 6.2 zum Tragen. Neben dieser Pflegedidaktik erscheint es wichtig, Aspekte und Prinzipien aus weiteren Pflegedidaktiken z. B. zur Urteilsfindung, Leiborientiertheit und Subjektorientierung in das Modulhandbuch an entsprechenden Stellen in Verbindung mit den noch notwendig zu entwickelnden Kompetenzformulierungen gemäß FQR Pflegedidaktik aufzunehmen. Die erwähnten Pflegedidaktiken stehen (neben anderen) maßgeblich und deutlich erkennbar im Zentrum des Diskurses bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne.

Ein an den Online-Gesprächen beteiligter Absolvent (des bestehenden Studiengangs „Pflegewissenschaft“ (B.A.)) befindet sich nach Abschluss des an einer anderen Hochschule absolvierten Masterstudiengangs in einer Schulleitungsposition. Da dies in NRW – qua Qualifikation – anders als in anderen Bundesländern möglich ist, zeigt sich hier aus Sicht der Gutachtenden einmal mehr die Verantwortung des Fachbereichs bzw. der Hochschule für den diesbezüglichen Studiengang und für die Befähigung bzw. Übernahme von Aufgaben auch durch Absolventinnen und Absolventen des

vorliegenden Studiengangs über die reine Unterrichtsentwicklung hinaus. Die Befähigung zur Schulentwicklung ist in einem gewissen Umfang bereits auf Bachelorebene wichtig und könnte daher aus Sicht der Gutachtenden im Modulhandbuch noch stärker expliziert werden.

Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend. Sie sind ausreichend variantenreich und tragen dem anvisierten Kompetenzerwerb Rechnung.

Bei den Online-Gesprächen erkundigte sich das Gutachtergremium nach der Einbindung des Praxismoduls (Praxisprojekt im fünften und sechsten Semester). Die Hochschule erläuterte die Anbindung am Beispiel der Lehrprobe bzw. des praktischen Unterrichts, beispielsweise in Skill-Labs. In den Kooperationsschulen (s. Abschnitt 2.7) existieren in unterschiedlicher Quantität und Qualität Skill- bzw. Simlabs für den praktischen Unterricht, für den Lehrende gem. PflBG befähigt sein müssen. Da die konkrete Ausstattung der jeweiligen Schulen über Qualität und Umfang der praktischen Ausbildung der dort lernenden Studierenden entscheidet, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums wichtig, hier für alle Studierenden vergleichbare Lernmöglichkeiten zu schaffen. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung ein Konzept für die lernortübergreifende Lehre erstellt und vorgelegt. Dieses legt dar, wie der Studiengang in unterschiedlichen Modulen Bezug auf die lernortübergreifende Ausbildung nimmt, um den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die sie benötigen, um Lerngegenstände nach Lernort zu differenzieren und die Potenziale der Lernorte gezielt für Lehr-Lern-Situationen zu nutzen. Auch ist speziell unter Punkt 3 des vorgelegten Konzepts („Modul 6.4: Vertiefung pädagogischer Ansätze und Methoden“) das Ziel der Hochschule formuliert, lernortübergreifende Lehre für alle Studierenden der Pflegepädagogik unabhängig von den Kooperationsschulen erleb- und erlernbar zu machen. Im vorgelegten Konzept könnte der spiralige curriculare Aufbau noch besser verdeutlicht werden. Auch wären die Konzepte des Arbeitsverbundenen und Arbeitsgebundenen Lernens hier noch zu berücksichtigen.

Dieses Konzept für die lernortübergreifende Lehre soll nach Information der Hochschule auch in den studiengangsspezifischen Kooperationsverträgen berücksichtigt werden. Unter anderem sollen bezüglich der „Skills-Labs“ Mindeststandards formuliert werden, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die bis zur Begehung vorliegenden Kooperationsverträge, die sich auf den Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) bezogen, waren auch konzeptionell zu allgemein gehalten und richteten sich wenig am Gegenstand der studiengangsspezifischen Kooperation aus. Die Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung und damit engere Zusammenarbeit im Sinne des lernortübergreifenden Konzepts hinsichtlich des vorliegenden Studiengangs wird nach Angaben der Hochschule in der Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts mit einer Auswahl der 20 kooperierenden Pflege-schulen angestrebt. Insofern werden mit den verschiedenen Pflegeschulen abgestufte Kooperationsvereinbarungen getroffen (s. Abschnitt 2.7).

Mit der Maßgabe, dass die Nutzung der Skills-Labs in die Kooperationsverträge aufgenommen wird, was für Klarheit im Kooperationsverbund sorgt, erhalten alle Studierenden die vergleichbare Möglichkeit, sich in der Anleitung zum arbeitsorientierten Lernen zu üben. Hier empfiehlt das Gutachtergremium hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung eine stärkere Konzeptionalisierung des arbeitsorientierten Lernens.

Die Gutachtenden kommen vor dem Hintergrund der Online-Gespräche sowie auf Basis der Modulbeschreibungen zu dem Schluss, dass im Studiengang aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades insgesamt schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das arbeitsorientierte Lernen sollte curricular stärker konzeptionalisiert werden.
- Es sollten studiengangsspezifische Kooperationsverträge mit den kooperierenden Pflegefachschulen ausgearbeitet werden, die das Konzept der lernortübergreifenden Lehre berücksichtigen.
- Das Modulhandbuch sollte bezüglich der Kompetenzorientierung gemäß Fachqualifikationsrahmen der Pflegedidaktik vervollständigt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Semester für den Aufenthalt an einer anderen Hochschule ist laut Angaben im Selbstbericht im Studiengang nicht definiert, weil die meisten Studierenden beruflich gebunden sind und kaum Möglichkeiten haben, sich mehrere Monate vom Arbeitsplatz freistellen zu lassen. Ein nicht geringer Teil der Studierenden hat bereits eine eigene Familie gegründet, was eine mehrmonatige Mobilität zusätzlich erschwert.

Das fünfte Semester eignet sich besonders als Mobilitätsfenster, da das hierin vorgesehene Praxisprojekt im Ausland durchgeführt werden kann. Das International Office unterstützt Studierende und Lehrende des Studiengangs dabei, das Praxisprojekt bei erfahrenen Kooperationspartnern im Ausland durchzuführen. Erfahrungen mit Praxisprojekten, die beim Kooperationspartner Cape Mental Health CMHS in Kapstadt durchgeführt wurden, liegen aus dem Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) vor.

Die Mobilität der Studierenden und ihre internationale Vernetzung werden nach Angaben im Selbstbericht ebenfalls über die Angebote des International Office gefördert. Dazu zählt u.a. die Beratung zu einem Auslandsaufenthalt während des Studiums. Aufgrund der Lebenssituation der Studierenden, die häufig durch Berufstätigkeit und Familie geprägt ist, kommt der individuellen Beratung und differenzierten Mobilitätsangeboten für das In- und Ausland eine große Bedeutung zu. Diese umfasst an der EvH RWL die Förderung eines Besuchs von internationalen Summer Schools und nationalen und internationalen Tagungen sowie die Bereitstellung von Mitteln für Exkursionen. In der Vergangenheit haben Studierende u.a. die Tagungen der Dt. Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) und den Kongress Junge Pflege des Dt. Berufsverbands für Pflegeberufe (DBfK) besucht. Im Zuge ihrer Internationalisierungsstrategie plant die Hochschule nach eigenen Angaben für die Zukunft weitere Angebote für Studierende der Pflegepädagogik. Durch die Schaffung personeller Ressourcen (100 % Professur und 50 % Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich „Internationales“) sollen z.B. Ringvorlesungen mit internationalen Partnern u.a. zu Erfahrungen in Lehr- und Lernmethoden (z.B. „Constructive Alignment“) zum Sommersemester 2023 realisiert werden.

Im Bachelor & More-Programm, welches vom International Office der Hochschule angeboten wird, können nach Angaben im Selbstbericht Angebote zur Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen genutzt werden, neben Englisch u. a. auch deutsche Gebärdensprache, Türkisch, Russisch und Italienisch. Die EvH RWL bietet seit 2017 jeweils zum Sommersemester in Kooperation mit der Hochschule für Gesundheit (hsg) Bochum ein englischsprachiges Programm an, das International Study Programme (ISP) mit dem Titel „Discovering the World in Bochum: Social Work and Health Professions in the Context of Culture and Diversity“. Mit dem Angebot sollen zum einen Gaststudierende aus dem Ausland für einen Aufenthalt an der EvH gewonnen werden, zum anderen sollen die Studierenden der Hochschule die Möglichkeit haben, in internationalen Gruppen zu lernen. Auch Lehrende bekommen die Möglichkeit, sich entsprechend der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen weiter zu qualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten studentischer Mobilität, in Absehen von Einschränkungen der Covid-19-Pandemie, konnten im Gespräch mit Lehrenden, Hochschulleitung, als auch Studierenden verifiziert werden.

Das beschriebene Mobilitätsfenster im fünften Semester ermöglicht es Studierenden in besonderer Weise, internationale Auslandsaufenthalte zu realisieren. Trotz dahingehender Beratungen seitens des International Offices wird diese Chance jedoch aufgrund einer zumeist umfassenden beruflichen, respektive familiären Einbindung der Studierenden kaum genutzt. Jedoch bietet die Hochschule den Studierenden im Zuge ihrer Internationalisierungsstrategie vielfältige Angebote der Begegnung, Interaktion und Vernetzung im internationalen und nationalen Kontext an. Hier sei besonders auf eine Fülle an internationalen Kooperationen, besonders im globalen Süden, verwiesen, e.g.

mit einem Bachelorstudiengang „Mental Health“, sowie Praktikumsmöglichkeiten und Projekte in einem Kinderhospiz in Tansania. Diese Bemühungen werden seitens der kirchlichen Trägerschaft maßgeblich unterstützt und gefördert.

Des Weiteren werden Veranstaltungen mit Austausch in Expert*innenrunden oder Kursangebote (e.g. mit Städtebau und Stadtplanung Bochum i.V.m. Sozialraumgestaltung im Rahmen des Bachelor & More Programms) verwirklicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist im Fachbereich II Heilpädagogik und Pflege verortet. Lehrende sind nach Angaben im Selbstbericht an der EvH RWL einem der beiden Fachbereiche zugeordnet, nicht aber einzelnen Studiengängen. Im Fachbereich II sind elf Professorinnen und acht Professoren beschäftigt sowie zwei männliche und sechs weibliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Stelle der Rektorin ist derzeit mit einer Professurvertretung besetzt. Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig keine Stellen frei.

Die Berufungskriterien für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 36 HG NRW (vgl. § 1 Abs. 4 Berufsordnung v. 18.12.2007 in der Fassung der 3. Änd. 2021; Anlage 5d zum Selbstbericht). Auch gilt das Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. das kirchliche Arbeitsrecht (vgl. Handreichung zum Berufungsverfahren; Anlage 5e zum Selbstbericht).

Der Fachbereich II verfügt über acht Stellen, die durch Hochschulpakt-III-Mittel refinanziert werden. Es handelt sich um fünf Professorenstellen (davon zwei nicht besetzt) und drei Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (alle besetzt). Die Kapazitätsplanung für die Dauer des Studiengangs (vgl. Anlage 10 c zum Selbstbericht) war Teil der Beratungen und Beschlüsse durch Fachbereichsrat und Senat. Für den Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) sind insgesamt 109 SWS Lehraufwand vorgesehen. Aufgrund der engen inhaltlichen und personellen Verzahnung mit dem Studiengang „Pfle-gewissenschaften“ (B.A.) ergibt sich durch die Einführung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) ein zusätzlicher Lehraufwand von 14 SWS in vier Modulen. Diese verteilen sich auf 8 SWS im Sommer- und 6 SWS im Wintersemester. Die Lehre im Studiengang wird von zehn hauptamtlich Lehrenden erbracht (vgl. Anlage 10c zum Selbstbericht). Durch die großen Schnittmengen mit dem Studiengang „Pfle-gewissenschaft“ (B.A.) (vgl. Anlage 9 zum Selbstbericht) ergeben sich für den vorliegenden Studiengang umfangreiche Synergien in der Lehrveranstaltungsplanung.

Die Lehre im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) wird nach Auskunft im Selbstbericht voraussichtlich durch drei bis vier Lehrbeauftragte unterstützt, die Lehre im Umfang von bis zu 10 SWS erbringen. Die Lehrbeauftragten sind vorwiegend in den Modulen mit pflegepädagogischem Schwerpunkt für die anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen vorgesehen (Module 6.1 bis 6.5) und rekrutieren sich aus Alumni, die nunmehr in pflegepädagogischen Kontexten beschäftigt sind, sowie über die intensiven Kooperationsbeziehungen der Pflegestudiengänge zu Pflegeschulen im Umfeld der Hochschule. Die Lehrbeauftragten sind auf Masterniveau qualifiziert bzw. promoviert oder im Promotionsverfahren. Sie verfügen über mehrjährige einschlägige Berufs- und Leitungserfahrung. Durch die langjährigen Kooperationsbeziehungen zu Pflegeschulen bestehen Formen der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten. Die Kontakte zu den Ausbildungsstätten ermöglichen den Studierenden einen niedrigschwelligen Zugang zur Unterrichtspraxis und sollen nach Angaben der Hochschule für möglichst umfassende praktische Erfahrungsmöglichkeiten weiter ausgebaut werden. Die (Neu-)Anfrage und Einsatzplanung von Lehrbeauftragten erfolgt jedes Semester im Rahmen der Studiengangskonferenz. Formelle Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrbeauftragte bestehen in dem Nachweis eines Hochschulabschlusses auf Masterniveau und einer mind. zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit nach Hochschulabschluss (vgl. Anlage 10h zum Selbstbericht).

Eine evangelische Hochschule bildet nach Angaben der Hochschule eine Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft. In ihr stellt sich Kirche gesellschaftlichen Konflikten und Entwicklungen in paradigmatischer Weise und wirkt in die Gesellschaft hinein. Die Personalentwicklungsmaßnahmen der Hochschule fördern die Lehrkräfte darin, diesen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. Anlage 10d zum Selbstbericht). Dazu gehören Qualifizierungsangebote im Rahmen der hochschuldidaktischen Weiterbildung, Coachingangebote sowie ein stetig wachsendes Angebot hochschuleigener Weiterbildungsangebote. Diese werden durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit dem Schwerpunkt QM / E-Learning, neue Medien, Lehrberatung und Hochschuldidaktik verantwortet und unterstützen die Lehrenden darin, ihre didaktisch-methodischen Lehrkompetenzen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfordernisse digitaler Lehre, zu erweitern. Nachwuchsförderung ist ein strategisches Ziel der Hochschule, das nach Auskunft im Selbstbericht auch im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) berücksichtigt werden soll. Derzeit sind sechs wissenschaftliche Mitarbeitende in Forschungsprojekten tätig, die bei Professorinnen und Professoren aus den pflegebezogenen Studiengängen angesiedelt sind. Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten (vgl. Anlage 10b zum Selbstbericht) fließen direkt in die Lehre ein, indem die wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Lehrveranstaltungen eingebunden werden. Zugleich werden sie bei ihren Promotionsvorhaben und durch die o.g. Qualifizierungsmöglichkeiten gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zum Start des Studiengangs im Herbst 2022 ist aus Sicht des Gutachtergremiums gesichert. Überwiegend wird die Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal der Hochschule abgedeckt. Die Synergien mit dem Studiengang „Pfle gewissenschaft“ (B.A.) ermöglichen gemeinsame Lehrveranstaltungen, die bei allen Studierenden zur pflegewissenschaftlichen Reflexion anhalten. Gleichwohl könnte durch die etablierten Lehrenden der Pflegewissenschaft eine Dominanz entstehen, die zu Lasten pflegepädagogischer Lehrschwerpunkte geht. Dies wird die Hochschule nach Einschätzung des Gutachtergremiums und vor dem Hintergrund der Online-Gespräche im Blick behalten. Analog zum Studierendenaufwuchs ist ein Personalaufbau im Themenfeld der Pflegepädagogik geplant, der seitens des Gutachtergremiums sehr begrüßt wird.

Für Aufbau und Verantwortlichkeit im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) wurde zunächst die Denomination einer Professur für Pflegewissenschaft umgewidmet bzw. durch den Schwerpunkt Pflegepädagogik ergänzt. Hierdurch kann nun von einem Stellenanteil 50 % Pflegepädagogik ausgegangen werden, der seitens des Gutachtergremiums für den Studienstart als ausreichend betrachtet wird. Die Stelleninhaberin ist promovierte Erziehungswissenschaftlerin und belegt damit sowie mit der federführenden Mitwirkung bei der Etablierung des Studiengangs eine fachliche Eignung. Die Änderung der Denomination erfolgte nach den Regeln und Ordnungen der Hochschule, was im Online-Gespräch verifiziert werden konnte. Entsprechende Entscheidungsgremien wurden eingebunden. Das Vorgehen wird seitens des Gutachtergremiums positiv bewertet, da über die Maßnahmen Stellenentfristungen umgesetzt wurden.

Das Team der Lehrenden zeichnet sich insgesamt durch umfassende pflegepädagogische Expertise aus, die dem neuen Studienprogramm zugutekommen wird.

Angebote zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden werden in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen sind in den Anlagen zum Selbstbericht aufgeführt.

Dem Studiengang steht nichtwissenschaftliches Personal in den fünf Dezernaten der Hochschule zur Verfügung. Dem Verwaltungsbereich sind aktuell insgesamt 57,25 Stellen zugeordnet. Für Studium und Lehre sind davon bedeutsam: im Dezernat 1 – Hochschulentwicklung ein Anteil von 4,93

Stellen (insbesondere der Bereich „Evaluation und Qualitätsmanagement“), im Dezernat 2 – Studentische & Akademische Angelegenheiten die Beratungsstelle BISS mit aktuell 1,76 Stellen sowie der Studierendenservice und das Prüfungsamt mit 6,49 Stellen, im Dezernat 3 – der Bereich „EDV und Medien“ mit aktuell 7,9 Stellen und im Dezernat 4 – die Bibliothek mit aktuell 7 Stellenanteilen.

Einschließlich sieben angemieteter Räume verfügt die Hochschule über insgesamt 30 Lehrveranstaltungsräume und Sonderräume für anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen, die mit ihrer technischen und medialen Ausstattung in Anlage 10f zum Selbstbericht aufgelistet sind. Seit 2020 stehen in der Aufstockung des Teilgebäudes I auf ca. 900 m² drei weitere Seminarräume, eine Erweiterung der Bibliothek mit einem Schulungsraum sowie zwei Selbstlernzentren zur Verfügung (s.a. Anlage 10g zum Selbstbericht). Im Rahmen des Forschungsprojektes „AIDA“ (2021-2025) entsteht ein „Living Lab“, das in Form einer mit Sensorik ausgestatteten Musterwohnung durch den Praxispartner Diakonie Recklinghausen bereitgestellt wird. Die EvH kann diesen Raum auch nach Projektende nutzen und so im Lernfeld „Digitalisierung in der Pflege“ den Theorie-Praxis-Transfer unterstützen.

Insbesondere die Nutzung von Simulationsräumen (Skills Labs) wird durch die Kooperation mit den Ausbildungsstätten – den Pflegefachschulen – angestrebt (s.a. Abschnitte 2.2.1 und 2.7). Bei unterschiedlichen Kooperationspartnern besteht so die Möglichkeit für die Studierenden, didaktische Handlungsformen einzuüben.

Seit Januar 2018 stehen im Altenbochumer-Bogen in unmittelbarer Nähe der Hochschule 16 Büros, ein Besprechungsraum und vier Seminarräume zur Verfügung. Für die hauptamtlich Lehrenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden stehen 90 Büroräume zur Verfügung. Die Räume sind mit geeignetem Mobiliar und PC-Arbeitsplätzen (alle mit Internetanschluss) ausgestattet. Sie werden auch für Besprechungen und Beratungen genutzt. Zusätzlich stehen in den Teilgebäuden der Hochschule Räume für Sitzungen, Besprechungen oder Beratungen zur Verfügung. Den Mitarbeitenden der Verwaltung stehen 38 Dienst-/Büroräume zur Verfügung.

Neben dem Literaturverwaltungsprogramm Citavi besteht Zugang zu dem Software-Paket Microsoft 365 in der Education-Version, das die Nutzung von Microsoft Teams sowie des kompletten Microsoft Office-Pakets umfasst. In der Hochschule sind ein kostenloser WLAN-Zugang für Hochschulangehörige sowie Eduroam verfügbar. Den Studierenden steht zudem an den Hochschulrechnern oder auf ausleihbaren Notebooks Software.

Die Hochschulbibliothek ist eine Freihand-Bibliothek, in der 75 % des Medienbestandes frei zugänglich aufgestellt sind. Grundsätzlich sind alle Medien ausleihbar, unabhängig von ihrem Aufstellungs-ort. Nicht ausleihbar sind der Präsenzbestand und die darin enthaltenen Zeitschriften. Die Hochschulbibliothek ist in der Vorlesungszeit 50 Stunden und in der vorlesungsfreien Zeit 37 Stunden pro Woche geöffnet. Der gesamte Medienbestand ist über den OPAC der Hochschulbibliothek recherchierbar. Elektronische Informationsangebote können von allen PCs innerhalb der Hochschule und

von extern genutzt werden. Für nicht in der Bibliothek vorhandene Literatur bieten wir die Möglichkeit der Fernleihe an, die Hochschulbibliothek nimmt sowohl am deutschen als auch am innerkirchlichen Leihverkehr teil.

Dem Studiengang stehen die in der Anlage zum Selbstbericht aufgeführten Sachmittel und Lehrauftragsstunden zur Verfügung, um die Studiengangsziele verwirklichen zu können.

Unterstützung bei der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien erhalten die Lehrenden durch die Bibliothek und durch das E-Learning-Team (E-Learning-Beauftragte mit Freistellung von i.d.R. 1 SWS, LfbA mit Freistellung von 4 SWS für diesen Bereich).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals wird seitens des Gutachtergremiums als angemessen betrachtet. Positiv ist, dass der neue Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) in eingespielte Strukturen der Hochschule eingebettet wird. Dementsprechend wird auch die Infrastruktur (Gebäude- und Bibliotheksausstattung/IT-Ausstattung) als hinreichend gewertet. Positiv ist auch, dass die Hochschulkultur „kurze Wege“ vorsieht, die den Studierenden zugutekommen.

Für die pflegepädagogische Ausbildung wird auf „Skills Labs“ der kooperierenden Schulen zurückgegriffen, die im Rahmen des Team-Teaching mit den Lehrenden der Pflegeschulen mitbenutzt werden.

Das Studienprogramm sieht für die Studierenden die Auseinandersetzung mit der Thematik vor und umfasst auch Übungen. Aus pflegepädagogischer Sicht ist dies zeitgemäß, da in den Rahmenplänen der Fachkommission nach § 53 (PflBG) das Lernen im „Skills Lab“ als arbeitsorientiertes Lernen von Pflegeschülern vorgesehen ist. Dementsprechend gilt es für angehende Pflegepädagoginnen und -pädagogen zu lernen, wie das arbeitsorientierte Lernen vermittelt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module des Studiengangs werden nach Angaben im Selbstbericht mit einer bzw. in Ausnahmefällen zwei modulbezogenen Prüfung(en) abgeschlossen; die Module sind überwiegend zweisemestrig. Insgesamt sind 24 benotete, modulabschließende Prüfungen zu erbringen – pro Semester zwischen zwei und sechs Prüfungen (s.a. Angaben im Modulhandbuch). Die Prüfungsformen wurden laut Selbstbericht nach didaktischen Kriterien mit dem Ziel einer möglichst großen Varianz festgelegt, um so durch unterschiedliche Anforderungen einen breiten und hohen Kompetenzgewinn zu

erzielen. Während den Qualifikationszielen „Wissensverbreiterung und -vertiefung“ durch die Prüfungsformen Klausur und Hausarbeit (bspw. in den Modulen 1.3 und 2.1 bis 2.4) entsprochen wird, ermöglicht es vor allem die Prüfungsform Portfolio, das Qualifikationsziel „Nutzung und Transfer“ zu unterstützen, indem Unterrichtsproben (d.h. Lehrproben) zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden (exemplarisch Modul 6.2). „Wissenschaftliche Innovation“ als Qualifikationsziel wird durch die Prüfungsform Präsentation unterstützt, wie sie in Modul 7.1. vorgesehen ist. Die Prüfungsformate werden von den Modulverantwortlichen mit den im Modul Lehrenden sowie übergreifend in der Studiengangskonferenz unter Einbezug der Ergebnisse der Lehrevaluation regelmäßig diskutiert und weiterentwickelt. Kombinationsprüfungen und Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen. Die verschiedenen Prüfungsformen sind in den §§ 9a-9i der Prüfungsordnung v. 28.05.2020 (Anlage 5b zum Selbstbericht) definiert. Der Umfang der Prüfungen (Klausur, Fachgespräch und Hausarbeit) ist im Modulhandbuch präzisiert. Der Prüfungszeitraum umfasst zum Ende jeden Semesters zwei Wochen, in denen in der Regel alle Klausuren und Fachgespräche terminiert werden.

Die EvH RWL hat nach eigenen Angaben für alle Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, in dem alle Hochschulgruppen vertreten sind. Auf der Basis der vom Senat verabschiedeten Prüfungsordnung entscheidet er auf Vorschlag der Modulkonferenzen und Fachbereichsräte u. a. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsformen. Ihm obliegt auch die Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen, und er entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

In § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind die möglichen Prüfungsleistungen geregelt: „(1) Prüfungsleistungen werden z.B. in Form von mündlichen Prüfungen (§ 9a), Klausuren (§§ 9b, 9c), Hausarbeiten (§ 9d), Referaten/Präsentationen (§ 9e), Portfolio-Prüfungen (§ 9f), Projektprüfungen (§ 9g), Berichten (§ 9h) und Protokollen (§ 9i) erbracht. (1a) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. (2) Durch Prüfungsleistungen soll der Nachweis erbracht werden, dass die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen erworben wurden.“ Im Studiengang kommen zum Tragen: Hausarbeit, Präsentation, Portfolio, Fachgespräch als mündliche Prüfung, Klausur sowie die ebenfalls in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master geregelten prüfungsformen Bachelorarbeit und Kolloquium.

§ 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master regelt die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden erscheinen dem Gutachtergremium angemessen und ausgewogen. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Sehr positiv ist, dass die Lehrenden in den Prüfungsformen variieren und hierbei auf die Rückmeldungen der Studierenden eingehen, wie dies bei den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden deutlich wurde. Insbesondere während der Coronapandemie wurde auf die Bedarfe der Studierenden eingegangen, um die Prüfungslast angemessen zu verteilen. Im Online-Gespräch haben zudem die Lehrenden dadurch überzeugt, dass sie die Auswahl und Weiterentwicklung der Prüfungsformen im Hochschulalltag leben. Dem Gutachtergremium wurden realistische und nachvollziehbare Beispiele erläutert.

Eine Lehrprobe, die Studierende durchlaufen, um im konkreten beruflichen Handlungsfeld zu üben, erfolgt im Praxismodul an den Kooperationsschulen, mit denen – für die Durchführung des Studiengangs „Pfle gewissenschaft“ (B.A.) – Verträge geschlossen wurden (bisher 14, zukünftig 20), die noch um studiengangsspezifische Kooperationsverträge für den vorliegenden Studiengang ergänzt werden sollten (s. Abschnitt 2.7). In der Lehrprobe erfolgt eine Begleitung und Reflexion sowie Rückmeldung durch Lehrende und Schulleitung der jeweiligen Kooperationsschule sowie der bzw. des jeweils zuständigen Hochschullehrenden (Teamteaching). Unklar blieben dem Gutachtergremium bis zur Begehung Umfang, Ausmaß und methodische Vorgehensweise der Lehrproben. Im Online-Gespräch schilderten die Lehrenden jedoch sehr plausibel, detailliert und nachvollziehbar, wie sie in der Lehrprobe vorgehen und wie diese verortet ist. Die Lehrprobe war bis zur Begehung in die Prüfungsform Portfolio eingebettet und galt gem. gültiger Prüfungsordnung nicht als praktische Prüfung. Das Gutachtergremium kam zu dem Schluss, dass die Lehrprobe in Form eines transparenten Konzepts zur Darstellung gebracht werden sollte, um eine angemessene Klarheit bei den Studierenden herbeizuführen. Im Nachgang der Begehung legte die Hochschule eine geänderte Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Senatsbeschluss vom 14.12.2021) vor, in der unter § 48a sowie § 51j die Lehrprobe als eigene Prüfungsform verankert und definiert ist. Die entsprechende Empfehlung des Gutachtergremiums kann daher entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der verlässlich planbare Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule durch eine frühzeitige Lehrplanung auf Grundlage der personellen Ausstattung und der Ressourcenausstattung in Lehre

und Verwaltung der EvH RWL sichergestellt. In der Studiengangskonferenz wird die Lehre mit einem Vorlauf von einem Jahr geplant und anschließend durch die Lehrplanung zeitlich und räumlich konkretisiert. Alle Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei geplant, so dass sie in den vorgesehenen Semestern studiert werden können (vgl. Anlage 9 zum Selbstbericht).

Studienanfängerinnen und -anfänger können sich insbesondere in der Einführungswoche über das Studienprogramm informieren. Hier werden u.a. wichtige Informationen über den Studienbetrieb (Räume, Zeitstrukturen, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis im E-Campus, Orientierung auf der Internetseite der EvH RWL) vermittelt. Die Lehrenden bieten während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Woche eine einstündige Sprechstunde an, die über das Sprechstunden-Management-System gebucht werden kann. Dort und per Mailanfrage an die Lehrenden können die Studierenden fachliche, aber auch Fragen zum Studienbetrieb und zu den Prüfungen klären. Weitere Beratungsangebote sind in Anlage 13 zum Selbstbericht dargestellt.

Die Anzahl der Semesterwochenstunden ist nach Auskunft der Hochschule gleichmäßig verteilt, mit Ausnahme des letzten Semesters, in dem durch deutlich geringere Präsenzzeiten die Konzentration auf die Bachelorarbeit und auf den Abschluss des Studiums ermöglicht wird. Die Präsenzzeiten im Studiengang (vor Ort bzw. digitale Präsenz) beschränken sich auf drei Studientage (Di, Mi, Do) und wenige, langfristig im Voraus geplante Blocktage pro Semester (Fr, Sa). Bis zu 25 % einer Lehrveranstaltung können als asynchrones E-Learning auf der Plattform Moodle absolviert werden. Das Studiengangskonzept erlaubt dementsprechend eine Berufstätigkeit in Teilzeit (max. 50 % einer Vollzeitstelle). Da sich das Lehrangebot im festen Rhythmus wiederholt, ist den Studierenden unmittelbar ersichtlich, welche Lehrveranstaltungen in den einzelnen Semestern studiert werden müssen und welche Prüfungen abzulegen sind. Die konkrete Raum- und Zeitplanung der Lehrveranstaltungen wird den Studierenden nicht nur im Rahmen des (Online-)Vorlesungsverzeichnisses rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben, sondern auch durch einen studiengangsspezifischen Stundenplan. Änderungen im Studienprogramm werden per Aushang im Foyer der Hochschule, im e-Campus und durch die Studiengangsleitung und die Lehrenden persönlich oder schriftlich (Mail, E-Learning-System Moodle) bekannt gemacht. Die Studierenden können Informationen über die Lehrveranstaltungen, Literaturhinweise und Hinweise auf multimedial gestützte Angebote (z.B. videobasierte Lehrveranstaltungen, Videomaterial für die Lehre, E-Learningaufgaben) ebenfalls über die Lehrplattform Moodle einholen. Die konkrete zeitliche, organisatorische und didaktische Planung der einzelnen Wochen im Semester erfolgt im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls. Die Verantwortlichkeiten für die Module werden in den Studiengangskonferenzen festgelegt. Studierende können sich darüber im Studierendensekretariat, bei der Studiengangsleitung oder den studentischen Mitgliedern der Studiengangskonferenz informieren.

Mit Ausnahme der Module 1.1, 7.1 und 7.2 schließen alle Module mit einer Prüfung ab. Pro Semester werden zwei bis sechs Prüfungen abgelegt. Fachgespräche und Klausuren werden in den zwei Prüfungswochen nach Ende der Vorlesungen durchgeführt. Die Prüfungsorganisation (Prüfungszeiten und Räume) wird durch das zentrale Prüfungsamt gewährleistet, wobei darauf geachtet wird, dass mehrere Prüfungen nach Möglichkeit nicht dicht aufeinanderfolgen. Hausarbeiten, Präsentationen und Portfolios werden im laufenden Semester angefertigt und in der Regel zum Vorlesungsende eingereicht. Die Abgabetermine werden in der Studiengangskonferenz mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern besprochen, um durch eine Staffelung eine Entlastung der Studierenden zu erreichen. Ebenso wird in der Studiengangskonferenz der Arbeitsaufwand der Studierenden vor dem Hintergrund des im Modulhandbuch festgelegten Workloads geprüft. Hinweise der studentischen Vertreterinnen und Vertreter auf einen zu hohen Arbeitsaufwand werden von der Studiengangsleitung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen (hauptamtlich Lehrende) rückbesprochen. Die Ergebnisse der Evaluation (vgl. Abschnitt Studienerfolg) werden in der Studiengangskonferenz vorgestellt, diskutiert und ggf. daraus Änderungen für die Lehr- und Prüfungsplanung abgeleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang wurde im besonderen Maße von Studierenden und Alumni der Hochschule unterstrichen. Hervorzuheben ist dabei eine familiäre, freundliche und betont durchlässige Atmosphäre, welche sich unter anderem in einer leichten Ansprechbarkeit von Lehrenden niederschlägt. Durch den direkten und einfachen Kontakt zu Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten wird ein motivierendes sowie von Austausch geprägtes, lernförderliches Klima geschaffen. Dieses lernförderliche Klima wird weiterhin durch die im Selbstbericht beschriebenen Selbstlernzentren begünstigt. Darüber hinaus konnten Studierende von kleineren „Workspaces“ innerhalb der Hochschule berichten, welche sich positiv auf kooperatives Lernen und den Austausch von Studierenden auswirken.

Die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen legten dem Gutachtergremium gegenüber überzeugend dar, dass sie sich am Fachbereich gut aufgehoben fühlen. Sie lobten die Lernbegleitung und die Zurverfügungstellung von Lernmaterialien insbesondere im Kontext von Datenbanken.

Überdies wurde ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb von den Studierenden betont. Hierfür sind unter anderem die mobile Version des Vorlesungsverzeichnisses, feste Präsenztage (Di-Mi-Do) und lange im Voraus kommunizierte Blocktage relevante Marker. Diese Art der verlässlichen Planung von Lehre ermöglicht eine simultane Berufstätigkeit in Teilzeit – und somit die Finanzierbarkeit des Studiums – als auch den zeitgleichen Erfahrungszugewinn, häufig in der pflegerischen Praxis, welcher von den Studierenden als wertvoll erlebt wird. Dahingehend konnte zudem ein hoher Theorie-Praxis-Transfer als prominenter Aspekt im Studium nachgewiesen werden.

Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung des Studiums wurden durch die Studierenden als absolut adäquat hervorgehoben, selbst für solche Studierende, die einer beruflichen Teilzeittätigkeit nachgehen. Ebenso sei nach Aussage der Studierenden Art, Dichte, Transparenz hinsichtlich der Anforderungen und Organisation der Prüfungen als Stärke der Hochschule zu kommunizieren. Die Module sind einsemestrig bzw. zweisemestrig angelegt, was eine gute Studierbarkeit ermöglicht. Zudem ist von weitestgehender Überschneidungsfreiheit auszugehen. Der Workload der Studierenden wird in den Studiengangsevaluationen in angemessener Weise erhoben (vgl. Musterfragebogen).

Die Rückmeldungen der Studierenden werden regelmäßig durch Evaluationen, aber auch durch eine offene, wertschätzende Kommunikations- und Feedbackkultur erhoben, respektive auf- und angenommen, sowie einer Überprüfung zu- und ggf. in eine Intervention überführt. Anpassungen beispielsweise von Lehre aufgrund studentischer Rückmeldungen sind laut den befragten Studierenden keine Seltenheit. Hier spiegelt sich erneut die eingangs erwähnte zugewandte und förderliche Atmosphäre innerhalb der Hochschule wider.

Das Gutachtergremium sieht insgesamt die Studierbarkeit des Studiengangs als gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Einbindung aktueller wissenschaftlicher Inhalte ist nach Angaben im Selbstbericht durch folgende Maßnahmen gesichert:

Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden sind als Fachgutachterinnen und -gutachter im Bereich von Pflege und Gesundheit tätig (vgl. Anlage 10a zum Selbstbericht). Ihre methodischen und inhaltlichen Forschungs- und Begutachtungserfahrungen fließen in die Lehre ein.

Lehrende des geplanten Studiengangs haben erfolgreich drittmittelgeförderte Forschungsprojekte beantragt. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen dieser Projekte mitzuwirken, und erhalten so einen direkten Einblick in aktuelle Forschung. Aktuelle Forschungsprojekte sind u.a. das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „BeWEGt – Wegbegleitende Beratung von Familien mit Kindern

mit Beeinträchtigungen“ im Bund-Länderprogramm Innovative Hochschule, das Projekt „AIDA – Akteurszentrierte Integration digitaler Assistenzsysteme in Prozesse, Organisationen und Lebenswelten der ambulanten Altenpflege“ im BMBF-Programm FH Kooperativ 2020 und das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Partizipative Entwicklung und Implementierung einer Advanced Practice Nurse (APN) für Patientinnen und Patienten in der (Alters-)Traumatologie – PATIENCE“ im BMBF-Förderprogramm „FH-kooperativ (vgl. Anlage 10b zum Selbstbericht).

Zur Förderung der Forschungstätigkeit von Lehrenden unterstützt das Institut für Forschung und Transfer (IFT) bei der Drittmittelakquise und Antragsstellung. Die interne Forschungsförderung finanziert kleinere Forschungsaktivitäten; eine Entlastung von der Lehre erfolgt durch die Forschungsprofessur und das Forschungssemester. Konferenz- und Tagungsbesuche werden durch die vollständige oder hälftige Übernahme von Tagungsgebühren bzw. Reisekosten gefördert.

Ein ausdrückliches Kennzeichen des geplanten Studiengangs ist der hohen Theorie-Praxis-Transfer. Lehrinhalte sind nach Auskunft im Selbstbericht daraufhin ausgewählt, dass sie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten, die anhand einzelner, von den Studierenden eingebrachter Praxisfragestellungen überprüft werden. Gleichzeitig sollen die von den Studierenden in das Studium eingebrachten arbeitsfeldrelevanten Fragestellungen analysiert werden und beispielsweise im Praxisprojekt und als Anstöße für anwendungsbezogene Forschungsvorhaben genutzt werden. Themen mit pflegepädagogischem Bezug wurden im bereits bestehenden Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) bearbeitet.

Die Aktualität der Lehre wird weiterhin durch Reflexion der Lehrinhalte in den regelmäßigen Modulkonferenzen und in den Studiengangskonferenzen sichergestellt. Hierbei hat die Rückmeldung der Studierenden großes Gewicht. Auf Literaturangaben im Modulhandbuch wird bewusst verzichtet, da diese zum Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master gehören und innerhalb der Laufzeit der Akkreditierung an Aktualität verlieren würden. Der jährliche Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Pflegeausbildungsstätten sichert nach Einschätzung der Hochschule die Aktualität der Lehre hinsichtlich der beruflichen Erfordernisse, ebenso wie die Beteiligung von Pflege-Lehrkräften als Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden besonders in den Forschungs- und Entwicklungsprojekten verdeutlicht. Besonders hervorzuheben sind dabei die Praxisprojekte (Lehrforschung), die aktuell durch die Studierenden des bereits bestehenden Studiengangs „Pflegewaterwissenschaft“ (B.A.) stattfinden. Weiterhin wird die Aktualität der Lehre durch die Reflexion der Lehrinhalte in den regelmäßigen Modul- und Studiengangskonferenzen gesichert. Die Rückmeldung der Studierenden ist dabei von besonderer Bedeutung, wie im Gespräch mit den jeweiligen Studierenden untermauert wird.

Aufgrund der beantragten drittmittelgeförderten Forschungsprojekte durch die Lehrenden, haben Studierende die Möglichkeit im Rahmen dieser Projekte mitzuwirken. Die Studierenden erhalten somit einen direkten Einblick in aktuelle Forschungen und die Anwendung der methodischen Vorgehensweisen.

Die Einbeziehung der Studierenden in aktuelle Forschungen sowie Vermittlung aktueller wissenschaftlicher Lehrinhalte durch die Lehrenden zeichnen einen qualitativ hohen Theorie-Praxis-Transfer ab. Der jährliche Austausch mit den Akteuren der Pflegeausbildungsstätten und die Beteiligung von Pflegelehrkräften als Lehrbeauftragte sichern die Aktualität der Lehre im Hinblick auf die beruflichen Erfordernisse. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) berücksichtigt sowohl den nationalen als auch den internationalen Diskurs.

Um die Ausgestaltung der Lehre im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) weiter zu fördern und langfristig zu optimieren wäre es denkbar das Angebot an englischsprachigen Lehrveranstaltungen, internationalen Praxisstellen und Angeboten im Bereich Internationalisierung @ home (z. B. durch internationale Dozierende) auszuweiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Neben externen Qualitätssicherungsinstrumenten wie der Studiengangsakkreditierung oder Teilnahmen an externen Befragungen sichern nach eigenen Angaben an der EvH RWL zahlreiche interne Instrumente die Qualität in Studium und Lehre, z. B. Dialog- und Entscheidungsforen, das Evaluationsportfolio (vgl. Anlage 11a, §§ 6 ff. EvalO) sowie Kennzahlen und Statistiken (vgl. Anlage 11b zum Selbstbericht; Konzept des Qualitätsmanagement-Systems an der EvH RWL). Daten zum Studierverhalten können anlassbezogen evaluiert werden (vgl. § 12 EvalO). Darüber hinaus wurde das statistische Spektrum im Rahmen des sog. „ECTS-Monitorings“ erweitert, dessen Aufbau vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert wird und mithilfe dessen Studienaktivität und -fortschritt aller aktiven Studierenden durch die Ermittlung von Ist- und Soll-ECTS-Punkten gemessen und in eine landesweite ECTS-Statistik eingespeist werden. Unter strenger Beachtung des Datenschutzes kann zentral auf anonymisierte strategische Daten des Campusmanagementsystems zugegriffen werden. Flexible Datenbanken können hier anlassbezogen definierte Zusammenhänge darstellen.

In Umsetzung des § 7 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Senat die Evaluationsordnung der Hochschule (EvalO) (vgl. Anlage 11a) erlassen. Diese umfasst Regelungen zu inhaltlichen Bezugspunkten, handelnden Akteurinnen und Akteuren, Gremien sowie zu Organisations- und Entscheidungsstrukturen im Kontext des Qualitätsmanagements. Neben der internen und externen Rechnungslegung ist der Hauptzweck der Evaluation die Verbesserung der Informations- und Entscheidungsgrundlagen für die schrittweise Optimierung der Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität von Studium und Lehre in Bezug auf die o. g. Aspekte und für die Steuerung der Fachbereiche und Hochschule.

Die Koordinatorin für Evaluation ist als Mitarbeiterin in Verwaltung und Technik im Dezernat 1: Hochschulentwicklung angesiedelt. Von dort aus werden die hochschulweiten und fachbereichsbezogenen Evaluationen durchgeführt und die Ergebnisse den jeweils in der Evaluationsordnung geregelten Adressatinnen und Adressaten zur Verfügung gestellt. Auch der Umgang mit Evaluationsergebnissen auf Seite der Adressatinnen und Adressaten wird von der Evaluationsordnung geregelt.

Die Evaluationsergebnisse sind nach Auskunft im Selbstbericht Gegenstand regelmäßiger Beratungen sowohl in der Dienstbesprechung von Rektorat und Dekanen als auch – jeweils unter Beteiligung von studentischen Vertreterinnen – in den Fachbereichsräten, dem Senatsausschuss für Studium und Lehre, dem Senat sowie in den Studiengangskonferenzen. Auch im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) werden die Evaluationsberichte aus den Studierenden- und Absolvierendenbefragungen sowie die Statistikberichte zum Studiengangsmonitoring regelmäßig in der Studiengangskonferenz vorgestellt, beraten und Maßnahmen zur Optimierung des Studienangebotes abgeleitet werden. Wo es angezeigt ist, werden die Modulverantwortlichen Maßnahmen für angestrebte Verbesserungen erarbeiten und gemeinsam mit den Lehrenden des Moduls umsetzen. Für die Einarbeitung und in der Zusammenarbeit mit Lehrbeauftragten ist vorgesehen, dass die jeweiligen Modulbeauftragten Inhalte und Ziele der Lehrveranstaltungen mit den Lehrbeauftragten abstimmen und regelmäßig reflektieren. Diese Prozesse werden insbesondere nach Einführung des Studiengangs von besonderer Bedeutung sein, um die ersten praktischen Erfahrungen auszuwerten und passgenaue Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Es ist zudem geplant, Instrumente wie z.B. Strategiekonferenzen regelmäßig zur Studiengangsentwicklung einzusetzen. Aus entsprechenden Diskussionen abgeleitete Handlungserfordernisse werden gemäß ihrem Umfang und ihrer inhaltlichen Ausrichtung priorisiert und entweder in ein direkt an das Rektorat gerichtetes Antragsformular überführt oder im Fachbereichsrat II weiter diskutiert und beschlossen. Daran können sich je nach Sachlage weitere Beratungen und Entscheidungen im Senat oder Rektorat anschließen. Die Entwicklung und Begleitung der studiengangsspezifischen Strategie erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin unter enger Abstimmung mit den Studiengangsleiterinnen und -leitern und den damit befassten und betroffenen Gremien bzw. Organen (Studiengangskonferenz, Fachbereichsrat, Rektorat).

Studierende, Lehrende sowie bei Bedarf weitere Mitarbeitende werden nach Auskunft im Selbstbericht über die ergriffenen Maßnahmen schriftlich informiert. Die geplante Größe der Kohorte erlaubt es, insbesondere mit den Studierenden über die Studiengangskonferenz hinaus, in einem engen Austausch zu stehen und regelmäßig über die Umsetzung beschlossener Maßnahmen zu informieren. Der respektvolle Austausch über diese Themen wird seitens der Hochschule in allen Gremien als sehr relevant erachtet, so dass auch kontroverse Auseinandersetzungen möglich sind, wodurch eine Feedbackkultur unterstützt wird, die Impulse zur Weiterentwicklung ermöglicht und fördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Qualitätskreislauf an der EvH RWL orientiert sich an dem klassischen PDCA-Zyklus. Neben den im QM-Konzept genannten statistischen Auswertungen der Studierendendaten wird seit dem Studienjahr 2018 jedes Semester ein Studienerfolgsbericht (ECTS-Monitoring) erstellt. Seither liegt die EvH mit ihren Studienerfolgsquoten deutlich über dem Landesdurchschnitt der staatlich refinanzierten Hochschulen und der HAWs insgesamt. Folglich werden entsprechende daraus weitere Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen und die jeweiligen Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen werden regelmäßig und systematisch durchgeführt, um die Qualität des Studiengangs zu erfassen und zu optimieren. Sowohl die hochschulweite als auch die fachbereichsbezogene Evaluation werden mittels quantitativer oder qualitativer Methoden durchgeführt. Die jeweiligen Daten der Erhebungen werden mit den Ergebnissen mit denen des letzten Erhebungszeitraums verglichen. Positiv zu bewerten ist, dass die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen alle beteiligten Akteure berücksichtigen.

Die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen ist gemäß § 4 Zuständigkeit Evaluationsordnung gewährleistet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet, im Zweifel wird eine Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten eingeholt. Durch die Symbiose von Reflexion und Kommunikation können daraus resultierende Synergieeffekte im positiven Sinne genutzt werden. Besonders positiv hervorzuheben ist die daraus resultierende Transparenz auf Hochschul- und Fachbereichsebene.

Die Beteiligung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist besonders im Hinblick der Qualitätssicherung als positiv zu bewerten. Durch diese Bemühungen ist die Verbesserung der jeweiligen Leistungsbereiche, besonders der Qualität der Lehre sowie die Optimierung der Studierbarkeit und somit Steigerung der Studienerfolgsquote gewährleistet. Durch die aktive Beteiligung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen wird eine zielgruppenorientierte Gestaltung des Studiengangs gefördert. Dies wird als überaus positiv bewertet im Sinne der Qualitätssicherung. Die genannten Punkte konnten durch das Gespräch mit den Studierenden zudem untermauert werden.

Besonders positiv zu bewerten sind die Ergebnisse aus dem Gespräch mit den Studierenden. Die Kommunikation und Transparenz zwischen den Lehrenden und den Studierenden wird sehr wertschätzend befunden. Durch Beteiligung der Akteure an den Evaluationen wird einerseits die Qualität der Lehre sichergestellt, andererseits werden mögliche Optimierungspotenziale mess- und überprüfbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die EvH RWL setzt nach eigenen Angaben verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit um (vgl. Anlage 13 zum Selbstbericht) und ist mit der Erarbeitung eines Gleichstellungskonzeptes befasst. Diese Aufgabe wird von einer Professorin übernommen, deren Lehrverpflichtung hierzu um 50% reduziert ist (9 SWS). Die Chancengleichheit von Studierenden und Studieninteressierten wird insbesondere in Hinblick auf die folgenden Lebenslagen gefördert: Studium mit Kind, ausländische Studierende bzw. Studieninteressierte, Studierende und Studieninteressierte mit Migrations- oder Fluchthintergrund, mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, und aus sogenannten bildungsfernen Schichten. Perspektivisch ist ein gemeinsamer Internetauftritt aller Beratungsangebote der EvH RWL geplant, um eine bessere Transparenz zu gewährleisten. Der damit befasste „Arbeitskreis Beratung“ hat das Ziel, in Hinblick auf die Zielgruppen der Beratung Synergieeffekte zu nutzen und parallele Strukturen zu vermeiden. Die Gleichstellungsarbeit, die Beratungsstelle BISS, die Studieninteressiertenberatung, die Familienbewusste Hochschule, die Maßnahmen für Studierende mit chronischen Krankheiten oder Beeinträchtigungen, Beratung und Betreuung von Studieninteressierten und Studierenden aus dem Ausland und/oder mit Fluchthintergrund, das Programm Studienpioniere für Studierende aus Nicht-Akademikerfamilien, die Studierwerkstatt zur Unterstützung bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und sonstige Beratungsangebote werden in Anlage 13 zum Selbstbericht im Detail beschrieben.

Die Regelung über den Nachteilsausgleich und die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen (§ 11 Prüfungsordnung v. 28.05.2020; Anlage 5b) ist neuerlich um die aktuellen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ergänzt worden (§11a). Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Regelung bei Nachweis besonderer persönlicher Gründe (insbesondere einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen) die Prüfungsdauer auf Antrag verlängern, die Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form zulassen oder andere Prüfungs-

bzw. Leistungsmodalitäten zulassen. Soweit absehbar ist, dass sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des bzw. der Studierenden während des Studiums nicht ändern, kann die Prüfungsmodifikation für die gesamte Dauer des Studiums festgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, sind als adäquat zu bewerten und werden von Studierenden ggf. angenommen. Die Umsetzung dieser Konzepte auf Studiengangsebene sind dem Sachstand zu entnehmen und konnte in Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden verifiziert werden.

Besonders hervorzuheben ist dabei eine größere Veranstaltung, welche bereits im ersten Semester über die Thematik der Diskriminierung sowie die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert. Überdies organisiert die zuständige Stelle Veranstaltungen der Förderung interdisziplinären Austauschs, welche sich auch an Alumni der Hochschule richten. Somit wird die Hochschule über das Studium hinaus für Geschlechter- und Chancengleichheit aktiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Um den Praxisbezug im Studiengang zu stärken, unterhält die EvH RWL nach Angaben im Selbstbericht Kontakte zu aktuell 20 Ausbildungsstätten der beruflichen Pflege. Mit 14 der Schulen wurden Kooperationsverträge geschlossen, die sich jedoch derzeit ausschließlich auf den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (B.A.) beziehen. Die Kooperationsverträge regeln Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der Kooperation. Die Kooperationsverträge sind überwiegend unbefristet abgeschlossen und werden nach Angaben der Hochschule im Zuge der Einrichtung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) inhaltlich angepasst und aktualisiert. Für die Einrichtung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) haben drei Pflegeschulen einen Letter of Intent formuliert: Evangelisches Fachseminar für Pflegeberufe, Essen, Augusta Akademie, Bochum, und BIGEST – Bildungsinstitut für Berufe im Gesundheitswesen, Katholisches Klinikum Bochum. Von weiteren Schulen wurde im

fachlichen Austausch ebenfalls Interesse an dem Studiengang und der diesbezüglichen Kooperation geäußert.

Inhalte, Didaktik und Prüfungsdurchführung der Lehreinheiten, die in Kooperation mit den Ausbildungsstätten der Pflege durchgeführt werden, liegen in der Verantwortung der Hochschule und werden in regelmäßigen Modulkonferenzen evaluiert. Es handelt sich bei dem Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) um eine Kooperation hinsichtlich der Lehrveranstaltungen am dritten Ort und der Lehrforschungsprojekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird in Kooperation mit 20 Pflegefachschulen durchgeführt. Die Kooperation bezieht sich auf das gemeinsame Abhalten von Lehrveranstaltungen im Team-Teaching, das von professoralen Lehrenden der Hochschule gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern der Pflegefachschulen als Lehrbeauftragten durchgeführt wird. Zudem bezieht sich die Kooperation auf die Nutzung der Skill-Labs und weiterer Räumlichkeiten an den Pflegefachschulen. Auch ist eine Übernahme der Absolventinnen und Absolventen als Lehrende an den Schulen anvisiert, wobei dieser Aspekt nicht direkt die Kriterien der Akkreditierung berührt.

Die Kooperation mit diesen Schulen wird seitens des Gutachtergremiums als ausreichend verbindlich eingeschätzt, da die Hochschule auch im Rahmen anderer, bereits bestehender Studiengänge mit diesen Schulen zusammenarbeitet. Die Zusammenarbeit ist daher bereits gelebte Praxis, wobei die Hochschule anvisiert, die Kooperationen im Hinblick auf den pflegepädagogischen Bereich noch weiter zu festigen. Dies begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich.

Hinsichtlich der Durchführung des vorliegenden Studiengangs wurden mit einzelnen Pflegefachschulen bereits Letters of Intent unterzeichnet. Das Gutachtergremium sieht es als hilfreich an, dass diese für eine noch verbindlichere Zusammenarbeit für alle kooperierenden Pflegefachschulen erstellt sowie mittelfristig in studiengangsspezifische Kooperationsverträge mit den einzelnen Schulen überführt werden. In den Verträgen sollte auch das im Anschluss an die Begehung ausgearbeitete Konzept der lernortübergreifenden Lehre berücksichtigt werden.

Nach der Begehung hat die Hochschule auf den Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) bezugnehmende Letters of Intent in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit folgenden Schulen bzw. Institutionen vorgelegt: Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Essen e.V., [Katholisches Klinikum Bochum – Bildungsinstitut für Berufe im Gesundheitswesen der St. Elisabeth-Stiftung](#), Staatlich anerkanntes Ev. Fachseminar für Pflegeberufe, Katholische Schule für Pflegeberufe Essen gGmbH sowie Augusta Akademie – Pflegeschule der Ev. Stiftung Augusta OTA / ATA-Schule. Die Empfehlung, entsprechende Kooperationsverträge mit den genannten und den weiteren Kooperationspartnern im vorliegenden Studiengang auszuarbeiten, bleibt bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten studiengangsspezifische Kooperationsverträge mit den kooperierenden Pflegefachschulen ausgearbeitet werden, die das Konzept der lernortübergreifenden Lehre berücksichtigen.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Prof.in Dr. rer. cur. Sandra Bensch**, Professur für Pflegepraxis und Pflegedidaktik, Katholische Hochschule Mainz
- **Prof. Dr. Benjamin Kühme**, Professor für Pflegewissenschaft, Hochschule Osnabrück

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Elena Tsiampales**, Schulleitung, Döpfer Schulen GmbH, Altenpflegerin, medbo KU, Regensburg

c) Vertreterin der Studierenden

- **Dorothea Thurner**, Studierende „Pflegepädagogik“ (B.A.), Katholische Stiftungshochschule München

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

(nicht relevant, da Studienstart erst im WS 2022/23)

Erfassung „Notenverteilung“

(nicht relevant, da Studienstart erst im WS 2022/23)

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

(nicht relevant, da Studienstart erst im WS 2022/23)



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende und Alumni „Pfle gewissenschaft“ (B.A.)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	- (Online-Begehung)



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)